



SATZUNG DER ISARTALSTERNWARTE E.V.

Fassung vom 24. Juni 2017

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen "Isartalsternwarte e.V."

Gründung des Vereins am 08.07.1976 unter dem Namen "Schulsternwarte Geretsried e.V."

Namensänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.1995 in "Volks- und Schulsternwarte Geretsried e.V."

Namensänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.04.2010 in "Isartalsternwarte e.V."

Der Sitz des Vereins ist Königsdorf in Oberbayern.

2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 100196 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Verein betreibt die Isartalsternwarte, eine öffentliche Sternwarte in Königsdorf im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
3. Die interessierte Öffentlichkeit soll durch die Veranstaltung von Vorträgen und Sternführungen sowie Fernrohrbeobachtungen in die Astronomie eingeführt und zur Beschäftigung mit diesem Wissensgebiet angeregt werden.
Die Sternwarte soll außerdem von Schulen und für Studien- und Forschungszwecke genutzt werden können.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Jede natürliche Person kann aktives oder förderndes Mitglied sein. Juristische Personen sind fördernde Mitglieder.
3. Stimmrecht haben nur volljährige natürliche Personen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Gegen die Ausschließungsentscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschließungsentscheidung beim Vorstand eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Für Nichterwerbstätige können geringere Beiträge festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Warte
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Leiter der Sternwarte.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller organisatorischen, verwaltungsmäßigen und dem Erreichen des Vereinszwecks dienenden Aufgaben.
 - a) Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er organisiert das Vereinsleben und ist zuständig für die Mitgliederverwaltung.
 - b) Der Leiter der Sternwarte vertritt die Sternwarte in der Öffentlichkeit. Er ist zuständig für die Organisation des Sternwartenbetriebs mit den aktiven Mitgliedern auf Grundlage der Betriebsordnung.
2. Der Vorstand erstellt und ändert gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Warten eine Haus- und eine Betriebsordnung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er behält sein Amt stets bis zur Wahl des nächsten Vorstandes.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die mindestens zwei Jahre aktive Mitglieder im Sinne der Betriebsordnung waren und auf dem Gebiet der Astronomie über Fachkenntnisse verfügen.

§10 Wahl und Aufgaben der Warte

1. Die Warte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wählbar ist jedes volljährige aktive Vereinsmitglied.
3. Die Warte sind innerhalb ihrer in der Betriebsordnung festgelegten Aufgaben verantwortlich tätig, um einen reibungslosen Betrieb der Sternwarte zu gewährleisten.
4. Die Warte sind
 - a) der Gebäude- und Kuppelwart
 - b) der Instrumentenwart
 - c) der EDV-Wart
 - d) der Pressewart
 - e) der Medienwart
 - f) der Kassenwart
 - g) der Schriftführer
 - h) der Jugendwart
5. Zu den Warten wird ein Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört, gewählt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassiers und Kassenprüfers
Entlastung des Vorstandes
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Warte
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsentscheid des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Leiter der Sternwarte, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
8. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest (siehe § 12).
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Leiter der Sternwarte die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendsiedlung Hochland e.V. bzw. für den Fall der Ablehnung an das Bayerische Rote Kreuz jeweils mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurück-erstattet.

Königsdorf, 24. Juni 2017

Kurt Motl, Vorsitzender

Christian Müller, Leiter der Sternwarte